

# Leitfaden für Tagespflegepersonen



## **Liebe Tagespflegepersonen,**

im Folgenden möchten wir Ihnen einen Einblick in die pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege und die Vermittlungspraxis geben.

Zu unseren Aufgaben gehört es, interessierte Frauen und Männer zu motivieren, die verantwortungsvolle Tätigkeit der Kindertagespflege auszuüben. Dabei ist es uns wichtig, die Tagespflegefamilien persönlich kennen zu lernen, sie zu beraten und auf ihre Tätigkeit in einem Kurs vorzubereiten.

Wenn Sie gerne als Tagespflegeperson tätig werden möchten, können Sie unter Beachtung der Voraussetzungen bei uns einen Kurs besuchen und die Pflegeerlaubnis über das Jugendamt erwerben. Danach haben Sie die Möglichkeit über uns an Eltern vermittelt zu werden. Hierzu stellen Sie sich in einem Profil als Tagespflegeperson vor. Eltern, die auf der Suche nach einer Betreuung sind, haben dann die Möglichkeit mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Beide Familien können bei einem ersten Besuch in der Tagespflegefamilie gegenseitige Erwartungen, Wünsche und Hoffnungen ansprechen. Sympathie und Wertschätzung sollten dabei Ihre Entscheidung für eine Zusammenarbeit bestimmen.

Für ein gelingendes Tagespflegeverhältnis empfehlen wir Ihnen, den von uns ausgearbeiteten Betreuungsvertrag abzuschließen. Ein regelmäßiger Austausch über entstandene Fragen und Ereignisse trägt zu einem guten Betreuungsalltag bei. Hierzu gehört Meinungsverschiedenheiten miteinander angesprochen und geklärt, Lob und Kritik miteinander ausgetauscht werden.

In unserem Verein stehen Ihnen die MitarbeiterInnen für Fragen zur Kindertagespflege und für die Vermittlung, Begleitung und Beratung eines Tagespflegeverhältnisses gerne zur Verfügung.

**Vorstand und MitarbeiterInnen des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart. e. V.**

## Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Kindertagespflege?	4
2	Welche Voraussetzungen müssen für an Kindertagespflege interessierte Personen mitbringen?	5
3	Was bietet der Verein Tagespflegepersonen und Eltern?	6
4	Pädagogische Aspekte der Kindertagespflege	7
4.1	Die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson	7
4.2	Abschied von der Tagespflegeperson	8
4.3	Grundlagen für eine tragfähige Beziehung zwischen Tagespflegeperson und Eltern	8
5	Finanzielle und rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege	9
5.1	Finanzielle Förderung der Kindertagespflege	9
5.2	Erstinformation zu steuerrechtlichen Bestimmungen als Tagespflegeperson	10
5.3	Wie wird das Betreuungsgeld der Tagespflegeperson auf andere Leistungen angerechnet?	11
5.3.1	Arbeitslosengeld I und II	11
5.3.2	Rente	11
5.3.3	Wohngeld	11
5.3.4	Elterngeld	12
6	Arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Status	12
6.1	Krankenversicherung	12
6.2	Pflegeversicherung	13
6.3	Rentenversicherung	13
7	Versicherungsschutz von Tagespflegeperson und Tageskind	14
7.1	Haftpflichtversicherung für Tageskinder	14
7.2	Kinderunfallversicherung	14
7.3	Unfallversicherungsschutz von Tagespflegepersonen	15

# 1 Was ist Kindertagespflege?

Tagesmütter und Tagesväter gestalten die Zukunft mit: sie begleiten Kinder in ihrer Entwicklung, fördern sie individuell und unterstützen sie dabei, die Welt zu erkunden.

Kindertagespflege bietet Betreuung in einem überschaubaren, familiären Rahmen. Sie findet in drei Betreuungsformen statt: im Haushalt der Tagespflegeperson, in sogenannten anderen geeigneten Räumen (agR), meist als Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen und im Haushalt der Eltern.

Sie stellt eine Alternative dar zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten.

Die Kindertagespflege wird häufig von berufstätigen Eltern vorwiegend für Kinder von bis zu drei Jahren in Anspruch genommen, ist aber ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten bis zum 14. Geburtstag möglich.

Tagesmütter und Tagesväter haben den gleichen gesetzlichen Auftrag nach **SGB VIII §22** wie Tageseinrichtungen.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätige Personen und legen ihr Betreuungsangebot selbständig fest. Oftmals sind flexible Betreuungszeiten nach Absprache möglich.

Ein guter Austausch zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson ist eine wichtige Grundlage für eine gute Betreuung der Tageskinder.

Tageskinder erleben Kontinuität in der Betreuung, ohne Wechsel von Betreuungspersonen, da die Tagespflegeperson höchst persönlich („höchstpersönliche Dienstleistung“) für die Betreuung und Förderung des Tageskinder verantwortlich ist.

Der Kontakt zu anderen Kindern fördert sowohl Selbständigkeit, als auch die sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder.

Um die verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe als Tagespflegeperson erfüllen zu können, benötigen interessierte Personen eine **Pflegeerlaubnis nach §43 SGBVIII**.

Diese kann erteilt werden, wenn die Bewerberin/ der Bewerber **persönlich und fachlich geeignet** ist, die **erforderliche Qualifizierung** vorweist und die **räumlichen Voraussetzungen** für die Kindertagespflege gegeben sind.

Die Pflegeerlaubnis wird mit Hilfe des Trägers beim Jugendamt Stuttgart beantragt und kann für 5 Jahre erteilt werden und die Betreuung bis zu max. 5 Tageskinder gleichzeitig erlauben. Es können im Rahmen eines Platzsharings bis zu 10 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Auch das muss in der Pflegeerlaubnis festgelegt werden.

Gegebenenfalls kann die Zahl der Tageskinder in der Pflegeerlaubnis auch begrenzt werden. Nach Ablauf muss sie wieder erneut beantragt werden.

Eine Pflegeerlaubnis ist erforderlich, wenn mehr als 15 Stunden pro Woche und über einen Zeitraum von über 3 Monaten gegen Entgelt betreut wird.

Wichtige Ereignisse wie z.B. Geburt eines Kindes, Erkrankungen, Umzug u.a. müssen dem Jugendamt bzw. dem Träger mitgeteilt werden.

## 2 Welche Voraussetzungen müssen für an Kindertagespflege interessierte Personen mitbringen?

- Sie sind **gerne** mit Kindern zusammen und haben die **Fähigkeiten, sich liebevoll** auf Tageskinder einzustellen.
- Sie bieten **Kontinuität** und möchten über **längere Zeit** ein oder mehrere Kinder in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Eltern betreuen bzw. in anderen geeigneten Räumen.
- Sie sind in der Lage, den Kindern einen **geregelten Tagesablauf** zu bieten und **Gegebenheiten**, die Tageskinder aus ihrem persönlichen Leben mitbringen, zu **akzeptieren**.
- Sie interessieren sich für **pädagogische Fragen und Reflexion** und haben **Erfahrung in der Erziehung** eigener oder anderer Kinder.
- Ihre Wohnung ist zum Betreuungsbeginn **kindgerecht und kindersicher** eingerichtet und bietet **ausreichend Platz** für ein oder mehrere Tageskinder (Spielfläche, Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten).
- **Alle Räume, in denen die Betreuung stattfindet, müssen absolut rauchfrei sein.**
- Sie sind bereit, an einem **Qualifizierungskurs nach QHB 300**, sowie regelmäßigen jährlichen **Fortbildungen** für Tagespflegepersonen und an einem **1. Hilfe-Kurs am Kind** teilzunehmen.
- Sie schreiben eine **Konzeption** und nehmen an einer Prüfung in Form einer **LernErgebnisFeststellung** teil.
- Einem **Hausbesuch** durch eine MitarbeiterIn des Vereins stimmen Sie zu.
- Vor Beginn der Betreuung legen Sie **von sich und von allen Haushaltsangehörigen über 18 Jahre**
  - eine **medizinische Gesundheitsbescheinigung**
  - eine **Gewaltverzichtserklärung**
  - eine Erklärung, dass Sie weder Sympathisant, noch Anhänger von Scientology sind und die entsprechenden Lehren nicht praktizieren
- **von sich und von allen Haushaltsangehörigen über 15 Jahre**
  - ein **erweitertes Führungszeugnis** vor.
- Sie geben eine **schriftliche Erklärung zum Kinderschutz** ab. Über die Inhalte des §8a SGB VIII und die daraus entstehenden Pflichten, werden Sie im Qualifizierungskurs unterrichtet.
- Sie sind **volljährig**.
- Es liegt **keine Kontopfändung** vor.
- Der evtl. **ausländerrechtliche Status** erlaubt die selbständige Tätigkeit und Sie haben ein **Sprachzertifikat B2** erworben.
- Sie legen uns einen in Deutschland **anerkannten Hauptschulabschluss** vor, bzw. einen höheren in Deutschland anerkannten Schulabschluss.

### **3 Was bietet der Verein Tagespflegepersonen und abgebenden Eltern?**

#### **Beratung**

Der Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. bietet Tagespflegepersonen, die sich für die Betreuungstätigkeit interessieren und Eltern, die ihr Kind in Kindertagespflege geben möchten, Beratung und Information zur Kindertagespflege an.

**Personen, die Interesse daran haben, sich als Tagespflegeperson qualifizieren zu lassen** können an unseren Informationsveranstaltungen teilnehmen, Termine finden Sie auf unserer Homepage.

#### **Vermittlung**

**Eltern**, die auf der Suche nach einer Tagespflegeperson sind, können sich zur Elterninformationsveranstaltung anmelden, Termine finden Sie auf unserer Homepage. Eltern erhalten Zugang zu unserer internen Homepage mit dem Stadtplan und Profilen der TPP und ihren Kontaktdaten. Sie als Tagespflegeperson erstellen ein Profil auf unserer Homepage mit dem Sie für Ihre Kindertagespflege werben können.

#### **Qualifizierung**

InteressentInnen besuchen einen Qualifizierungskurs nach QHB, der 300 UE (Unterrichtseinheiten) und ein Praktikum umfasst. Pädagogische Fachkräfte nach § 7 KiTaG benötigen 50 UE.

Im Kurs können sich die angehenden Tagespflegepersonen mit ihrer zukünftigen Tätigkeit intensiv auseinandersetzen. Inhalte der Qualifizierung sind z.B. Frühpädagogik (Bildung und Entwicklung begleiten, Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Eingewöhnung, ...) und der Aufbau der Kindertagespflege (Selbstständigkeit, Businessplan, Steuerrecht, Vertragsgestaltung, ...). Im Praktikum kann ein Einblick in die Kinderbetreuung gewonnen und mit der Theorie verknüpft werden.

Nach Abschluss von 160 UE und wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Aufbau der eigenen Kindertagespflegestelle. Die nachfolgenden 140 UE finden praxisbegleitend statt. Das Jugendamt erteilt die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die BewerberIn persönlich und fachlich geeignet ist und die räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege gegeben sind.

In einem ersten Hausbesuch durch die zuständige Fachberatung wird geklärt, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Hausbesuch wird vor Antrag auf Pflegeerlaubnis, bei Umzug, veränderten Familienverhältnissen und auch routinemäßig im Laufe der folgenden Jahre wiederholt.

Eine Pflegeerlaubnis ist max. 5 Jahre gültig ist. Um danach einen Folgeantrag stellen zu können, müssen Tagesmütter und -väter Fortbildungen im Umfang von insgesamt 20 Unterrichtseinheiten jährlich besuchen.

## **Beratung/Mediation**

Die Fachberatung ist auch nach der Qualifizierung jederzeit Ansprechpartner für die tätigen Tagesmütter und -väter und unterstützt diese in vielen Fragen rund um die Kindertagespflege.

## **Vernetzung**

Die Tagespflegepersonen können sich in sogenannten Praxisaustauschtreffen austauschen und vernetzen. Die festen Gruppen werden im Rahmen der Fortbildung mehrmals jährlich angeboten.

## **Fortbildung**

Um die Qualität und Weiterentwicklung zu gewährleisten, absolvieren Tagespflegepersonen pro Jahr 20 Unterrichtseinheiten.

Hierbei ist zu beachten, dass Sie innerhalb von 5 Jahren an 20 UE Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte teilnehmen müssen.

## **Vollzeitpflege**

Unser Verein ist Ansprechpartner für Vollzeitpflegeeltern in Stuttgart oder für Familien, deren Vollzeitpflegekinder einen Bezug zu Stuttgart haben. Wir bieten Information und Beratung in der Vollzeitpflege an und können in Krisensituationen Gespräche begleiten. Ebenso finden Gruppengesprächsabende, Biographieabende und Referentenabende für Vollzeitpflegeeltern statt. Unsere Räume können nach Absprache für Besuchskontakte und Austauschgespräche genutzt werden. Grundlegende Informationen erhalten Sie über die MitarbeiterInnen des Vereins.

# **4 Pädagogische Aspekte**

## **4.1 Die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson**

Für eine Eingewöhnung bei der Tagesmutter ist der sanfte Übergang eines Kindes in die Betreuung von großer Bedeutung. Dabei orientieren sich Tagespflegepersonen am sogenannten „Berliner Modell“. Für die Eingewöhnung eines Kindes sollten etwa vier Wochen eingeplant werden.

Wie lange ein Kind durch die Eltern begleitet werden sollte, muss sich am Verhalten des Kindes orientieren. In den ersten Tagen geht das Kind für eine bis zwei Stunden mit der Mutter, dem Vater oder einer engen Bezugsperson zur Tagesmutter. Es empfiehlt sich immer zu bestimmten Zeiten zu kommen, da es für Ihr Kind leichter ist, wenn es zunächst immer auf die gleiche Situation trifft. Die Eltern halten sich eher im Hintergrund, sind aber für das Kind der sichere Anker. Das Kind sollte nicht zu einem bestimmten Verhalten gedrängt werden. In den ersten drei Tagen sollte die Bezugsperson immer anwesend sein, das Kind macht sich in dieser Zeit vertraut mit der neuen Situation: der Tagesmutter, der Kindergruppe, der Umgebung und den Ritualen. Die Tagesmutter verhält sich in den ersten Tagen zunächst eher abwartend und wird vielleicht erst nach einiger Zeit versuchen zum Kind Kontakt aufzunehmen und sich am Verhalten des Kindes orientieren, wie sie eine gute Beziehung zum Kind aufbauen kann. Ab dem vierten Tag kann der erste kurze Trennungsversuch stattfinden. Die Eltern sollten den Spielraum verlassen, wenn das Kind zufrieden spielt.

Es ist sehr wichtig, dass sich die Bezugsperson beim Verlassen des Raumes vom Kind kurz verabschiedet.

Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die Dauer und das Vorgehen zur Eingewöhnung.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn sich das Kind durch die Tagesmutter trösten und beruhigen lässt und wieder in das Spiel zurückfindet.

### **Wie lange dauert die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson?**

Die Dauer einer Eingewöhnungszeit lässt sich nicht pauschal festlegen. Sie hängt vom Alter des Kindes und den Vorerfahrungen des Kindes, seiner Persönlichkeit, den Erfahrungen der Tagespflegeperson und der Einstellung der Eltern ab. Sinnvoll ist es, zwei bis vier Wochen für die Eingewöhnungszeit einzuplanen.

## **4.2 Abschied von der Tagespflegeperson**

Neben der Eingewöhnungsphase gibt es auch eine Entwöhnungsphase, die genauso behutsam vonstatten gehen sollte, wie der Beginn in der Kindertagespflege.

Die Trennungsphase sollte vorzugsweise in einer stressfreien Zeit stattfinden, d.h. nicht erst kurz vor Kindergarten- oder Schulbeginn, sondern bereits in den Wochen davor und sollte idealerweise stufenweise vollzogen werden.

## **4.3 Grundlagen für eine tragfähige Beziehung zwischen Tagespflegeperson und Eltern**

Zur Grundlage für eine gute, tragfähige Beziehung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson gehören Vertrauen, Verständnis und Kommunikationsbereitschaft von beiden Seiten. Die Eltern müssen der Tagespflegeperson, der sie ihr Kind übergeben, vertrauen können. Es ist wichtig, dass abgesprochene Vereinbarungen von beiden Seiten eingehalten werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Tagespflegeperson und Eltern ist daher unumgänglich. Dazu gehört ein kleines tägliches Gespräch, das beim Bringen oder Abholen des Kindes stattfinden kann. Wenn mehr Gesprächsbedarf besteht, bietet es sich an, einen Gesprächstermin außerhalb der Betreuungszeit zu vereinbaren, bei dem das Tageskind nicht zugegen ist. Die Eltern und die Tagespflegeperson können dann konzentriert und ungestört über das Kind und über Angelegenheiten des Betreuungsverhältnisses sprechen. Kommen bei Problemen im Betreuungsverhältnis die Vertragspartner allein zu keiner Lösung, ist es sinnvoll jemanden hinzuzuziehen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei uns im Verein zu melden und beraten zu lassen. Wir sind darum bemüht, beide Parteien anzuhören, das gemeinsame Gespräch zu fördern und Lösungsvorschläge einzubringen.

**Vor Betreuungsbeginn schließen Tagesmutter bzw. Tagesvater und Eltern einen Betreuungsvertrag (Mustervertrag, privatrechtlich) ab, der dazu dienen soll, die rechtliche Seite in der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Die MitarbeiterInnen des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. stehen Ihnen in allen Fragen rund um den Vertragsabschluss gerne beratend zur Seite!**



## 5 Finanzielle und rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

### 5.1 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung eines Tageskindes ein **Betreuungsgeld**. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch für 1 und 2 jährige Kinder auf frühkindliche Förderung (in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung), somit kann ein Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gestellt werden.

Das Betreuungsgeld wird als laufende Geldleistung in Form einer **Monatspauschale** an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

**Die laufende Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besitzt.**

**Der Kostenbeitrag der Eltern ist unabhängig von ihrem Einkommen.**

Ausgenommen sind **Inhaber der BonusCard** der Stadt Stuttgart, **sie müssen keinen Kostenbeitrag leisten.**

Alle Informationen zur laufenden Geldleistung sowie **Antragsformulare** (als Pdf-Download) finden Sie unter: [www.stuttgart.de/kindertagespflege](http://www.stuttgart.de/kindertagespflege)

#### **Höhe der laufenden Geldleistungen und des Kostenbeitrages der Eltern (Kostenbeitrag der Eltern ist abhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie)**

	Laufende Geldleistung pro Kind und Stunde für die Tagespflegeperson	Kostenbeitrag der Eltern pro Betreuungsstunde
Kinder unter 3 Jahren	6,50 Euro	1,35 Euro
Kinder über 3 Jahren	5,50 Euro	1,15 Euro

#### **Essensgeld**

Möglich und üblich ist ein Beitrag zur Verpflegung, den die Eltern direkt an die Tagespflegeperson bezahlen, zumeist als Pauschale. Das Essensgeld darf nicht mehr als 3,50€ pro Betreuungstag betragen. Es erfolgt eine Abrechnung der Pauschale bei Ausfallzeiten (aber nicht bei kurzfristigen Absagen).

Die **Eingewöhnungszeit** für Kinder unter 3 Jahren wird **pauschal mit 90 Stunden** gefördert, Eltern bezahlen den Elternanteil für nur 30 Stunden. Tagesmutter und Eltern entscheiden gemeinsam, ob die Eingewöhnung auf 2 oder 3 Wochen festgelegt wird. Danach beginnt die Bezahlung nach regulärer Betreuungszeit (siehe Bewilligungsbescheid), auch wenn die Eingewöhnung noch nicht komplett abgeschlossen ist.

Tageskindern ab einem Jahr, die in Kindertagespflege ergänzend zur Kita oder Schule betreut werden, werden in der Eingewöhnung mit 30 Stunden gefördert.

Damit die ergänzende Betreuung als Kindertagespflege gefördert werden kann, ist eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche erforderlich.

#### **Wann wird eine Bedarfsprüfung gemacht?**

Die laufende Geldleistung kann für Kinder ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **ohne Bedarfsprüfung** (z.B. Nachweis vom Arbeitgeber) beantragt werden. Der notwendige Betreuungsumfang wird dabei von den Eltern und der Tagesmutter vereinbart. Wenn der

Betreuungsumfang weniger als 10 Stunden oder mehr als 50 Stunden beträgt, wird eine Bedarfsprüfung erforderlich.

Ebenso wird diese erforderlich, wenn das zu betreuende Kind jünger als ein Jahr ist bzw. ab dem 3. Geburtstag.

#### **Bedarfsprüfung für Kinder unter einem Jahr und ab dem 3. Geburtstag:**

Kinder unter einem Jahr sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten.

Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn diese als ergänzende Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung, Schule bzw. schulischer Betreuung erforderlich ist und nicht von der Einrichtung angeboten wird. Für die ergänzende Betreuung gelten die gleichen Kriterien für die Bedarfsprüfung wie für die Kinder unter einem Jahr.

#### **Übergang für Kinder ab 3 Jahren in eine Kindertageseinrichtung:**

Hat das Kind nachweislich keinen Platz zum 3. Geburtstag in einer Kindertageseinrichtung (städtisch oder nichtstädtisch) oder eine Absage erhalten, wird die Kindertagespflege weiter mit einem Stundensatz von 6,50 € gefördert.

Ab dem 01.08.2019 erfolgt ab einer Betreuung über 30 Stunden pro Woche eine Bedarfsprüfung für Tageskinder ab 3 Jahren. Werden keine entsprechenden Nachweise vorgelegt oder wird ein Kitaplatz ohne nachvollziehbaren Grund abgelehnt oder abgesagt, erfolgt keine weitere Förderung. Die Förderung in Form der laufenden Geldleistung **endet mit dem letzten Betreuungstag**, der dem Jugendamt einvernehmlich durch die Tagespflegeperson und die Eltern bestätigt werden muss.

**WICHTIG: Stellen Eltern einen Antrag auf laufende Geldleistung, so ist eine private Zuzahlung nicht möglich.** Erfolgt eine Zuzahlung der Eltern direkt an die Tagespflegeperson, so wird keine laufende Geldleistung gewährt. Zusätzlich bezahlt werden können nur das Essensgeld und Vereinbarungen für Ausfallzeiten der Tagesmutter. Eine zusätzliche, private Vereinbarung mit der Tagespflegeperson über die bewilligte Finanzierung hinaus ist bei Mehrstunden möglich.

#### **Ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG**

Seit die Kindertagespflege der Betreuung in Einrichtungen gesetzlich gleichgestellt ist, ist jedes Tageskind vor Beginn der Betreuung ärztlich zu untersuchen. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Anhang beigelegt. Diese müssen die Eltern vor Beginn der Betreuung der Tagespflegeperson vorlegen.

### **5.2 Erstinformationen zu steuerrechtlichen Bestimmungen als Tagespflegeperson**

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig und müssen alle Einnahmen versteuern, egal ob diese Einnahmen durch die laufenden Geldleistungen oder durch Privatzahlungen zustande kommen. Steuerfrei ist lediglich die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Betriebskostenpauschale.

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

[www.der-paritaetische.de/fachinfos/was-bleibt-eine-arbeitshilfe-fuer-kindertagespflegepersonen-zu-sozialversicherungsbeitraegen-und-st/](http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/was-bleibt-eine-arbeitshilfe-fuer-kindertagespflegepersonen-zu-sozialversicherungsbeitraegen-und-st/)

### **Betriebskostenpauschale**

Bei der Gewinnermittlung kann in der Regel eine **Betriebsausgabenpauschale von aktuell 300 € pro ganztagsbetreutem Kind und Monat** geltend gemacht werden.

Bei geringerer Betreuungszeit lässt sich die Pauschale folgendermaßen berechnen:

300 € x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit

-----  
(8 Std. x 5 Tage = ) 40 Std.

Bsp.  $300 \times 20/40 = 150$  € pro TK

Möglich ist auch eine Einzelaufstellung, um erhöhte Sachaufwendungen steuermildernd geltend zu machen.

**Bitte lassen Sie sich rechtzeitig von einem Steuerberater beraten.**

## **5.3 Wie wird das Betreuungsgeld der Tagespflegeperson auf andere Leistungen angerechnet?**

### **5.3.1 Arbeitslosengeld I und II**

Die Anrechnung der Geldleistung, die Jugendhilfeträger gemäß §23 SGB VIII an Tagespflegepersonen zahlen, wird ab 2012 im Rahmen des ALG II – Bezugs als Einkommen berücksichtigt.

Nähere Auskunft erteilt die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter.

### **5.3.2 Rente**

Rentner/innen, die als Tagespflegepersonen tätig sind, müssen u.U. bestimmte Vorgaben zu den Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Da die Regelungen sehr kompliziert sind und für jede/n Versicherte/n individuelle Hinzuverdienstgrenzen bestehen, sollte sich jede/r Versicherte die für sie/ihn maßgebliche Hinzuverdienstgrenze ausrechnen lassen. Auskunft geben die Rentenversicherungsträger.

### **5.3.3 Wohngeld**

Bei der Beantragung sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht anzugeben. Vom Betreuungsgeld wird eine vom Amt für Wohnungswesen festgelegte Pauschale abgezogen, deren Höhe von der des Betreuungsgeldes abhängig ist.

### 5.3.4 Elterngeld

**Nach dem Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz (BEEG) haben Eltern Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihr Kind selbst betreuen** und keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Person gilt nicht als voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt, **oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des §23 SGB VIII ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig in Tagespflege betreut.** Steuerpflichtige Einnahmen werden in Höhe des Gewinns angerechnet.

## 6 Arbeitsrechtlicher- und sozialrechtlicher Status

Tagespflegepersonen, die ein Tagespflegekind oder mehrere Tagespflegekinder in ihren Haushalt aufnehmen, sind in der Regel selbstständig Tätige und sind sozialversicherungspflichtig.

### 6.1 Krankenversicherung

Die Familienversicherung für selbstständig tätige Tagespflegepersonen ist bis zu 470 € (2021) steuerpflichtiges Gesamteinkommen möglich (d. h. Betreuungskosten abzüglich der steuerfreien Betriebskostenpauschale, zzgl. Miet- oder Zinseinnahmen).

Achtung: Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und aus einem Minijob werden dabei zusammengerechnet!

Die Mitversicherung in der Familienversicherung ist nicht mehr möglich, wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen mehr als 470 € im Monat beträgt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V). Die Tagespflegeperson muss sich dann im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse selbst versichern.

Für die Beitragsbemessung für Selbstständige wird ab dem 01.01.2019 nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Somit ist es auch für Tagespflegepersonen nach Einzelfallprüfung möglich, eine Krankengeldtageversicherung über die Krankenkasse abzuschließen.

Für Tagespflegepersonen, die ihre Familienplanung noch nicht abgeschlossen haben, hat die Vereinbarung von Krankengeld einen weiteren Vorteil. Mit dem Anspruch auf Krankengeld ist auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld verbunden.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen zwischen 470,00 € und 1096,67 € (2021) monatlich, müssen Tagespflegepersonen den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder von 193,56 € pro Monat (ohne Krankengeld 186,98 €) an die Krankenkasse entrichten.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden Tagesmüttern zur Hälfte vom Jugendamt erstattet, wenn es sich um ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis handelt.

Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (sogenannte Kinderfrauen), müssen in der Regel von den Eltern angestellt werden. Bei einem Minijob bis

470 €, können verheiratete geringfügig beschäftigte Tagespflegepersonen beitragsfrei in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen mitversichert bleiben.

Wir empfehlen in jedem Fall ein persönliches Gespräch mit dem/der SachbearbeiterIn Ihrer Krankenkasse.

Hiervon ausgenommen sind Tagespflegepersonen in Elternzeit und Tagespflegepersonen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld/-hilfe beziehen. In diesen Fällen sind sie entsprechend über den Arbeitgeber oder die jeweilige Behörde krankenversichert.

## **6.2 Pflegeversicherung**

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob die Versicherte gesetzlich oder privat versichert ist.

Bei der Pflegeversicherung wird unterschieden zwischen kinderlosen Personen und Eltern. Personen ohne Kinder müssen einen Beitrag von 3,30 % und Eltern einen Beitrag von 3,05 % ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen. Wird die Mindesteinkommensgrenze bei der Berechnung zu Grunde gelegt (bei der Pflegeversicherung wird bei nebenberuflich selbstständig Tätigen grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 1096,67 € im Monat ausgegangen) ergibt sich ein Beitrag von ca. 36,19 € für Kinderlose und 33,45 € für Eltern im Monat (2021).

Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden Tagesmüttern/-vätern ebenfalls zur Hälfte erstattet.

## **6.3 Rentenversicherung**

Tagespflegepersonen gehören zum Personenkreis der Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen (§2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und unterliegen damit als selbstständig Tätige der Rentenversicherungspflicht.

Der aktuelle Beitragssatz liegt bei 18,6 % (2021). Sie sollten in jedem Fall eine Statusüberprüfung bei der gesetzlichen Rentenversicherung veranlassen und feststellen lassen, ob Rentenversicherungspflicht besteht. Sie können sich zu allen Fragen zur Anmeldung, Statusfeststellung etc. kostenlos persönlich bei der Rentenversicherung beraten lassen (Sprechstunden der deutschen Rentenversicherung in Ihrem Bezirk).

Versicherungsfrei sind in der Regel selbstständige Tagespflegepersonen, die nach Abzug der steuerfreien Betriebskostenpauschale durchschnittlich nicht mehr als 450 € monatlich zu versteuerndes Einkommen erzielen.

Übersteigt das monatliche Einkommen aus der Kindertagespflege die 450 € - Grenze, muss sich die Tagespflegeperson innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen

Rentenversicherung (DRV) mit dem Antragsformular V020 melden (zum Herunterladen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

Die Rentenversicherung zählt, im Unterschied zu den Krankenkassen, die Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit und die Einnahmen aus einer angestellten Tätigkeit nicht zusammen.

Auch die Rentenversicherungsbeiträge werden vom Jugendamt auf Antrag unter den vorgegebenen Bedingungen hälftig erstattet.

## 7 Versicherung von Tagespflegeperson & Tagespflegekind

### 7.1 Haftpflichtversicherung der Tageskinder

Falls keine private Haftpflichtversicherung besteht sind Tagespflegekinder, die in Stuttgart wohnen oder von einer in Stuttgart wohnhaften Tagespflegeperson betreut werden, durch das Jugendamt Stuttgart im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung versichert.

**Voraussetzung ist, dass das Tagespflegekind und die Tagespflegeperson beim Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. oder bei der Tagesmutter-Börse der Caritas gemeldet sind und dass ein Antrag beim Jugendamt Stuttgart auf laufende Geldleistung gestellt wurde. Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie „neue“ Tageskinder umgehend bei dem Träger anmelden, bei dem Sie selbst angebunden sind bzw. durch den die Vermittlung zu Stande kam.**

Ein Schadensfall muss von der Tagespflegeperson beim jeweiligen Träger gemeldet werden und wird von dort an das Jugendamt weitergeleitet. Zur Meldung kann ein WGV/Schadensmeldevordruck (aus dem Internet) verwendet werden oder der Schaden kann formlos mit den notwendigen Informationen über Ort, Zeit, Beteiligte und Hergang gemeldet werden.

Die Deckungssummen betragen pauschal:

2.556.459 € bei Personen- u. Sachschäden

51.129 € bei Vermögensschäden

Der Selbstbehalt für die Haftpflichtversicherung beträgt ca. 100,- €.

### 7.2 Kinderunfallversicherung

Tageskinder sind während ihrer Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson gesetzlich unfallversichert. Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz der Kinder ist §2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

Der Versicherungsschutz besteht bei der

*Unfallkasse Baden-Württemberg*  
*Augsburger Str. 700, 70329 Stuttgart.*  
*Tel: 0711 / 9321-0, Fax: 0711 / 9321-500*  
*Homepage: [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de)*

Beim Schadensfall wenden sich die Tagespflegepersonen direkt an die Unfallkasse. Die Unfallmeldung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall erfolgen.

### **7.3 Unfallversicherungsschutz von Tagespflegepersonen**

Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich als in der Wohlfahrtspflege Tätige nach §2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichern. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da das SGB VII keinen Befreiungstatbestand für die in der Wohlfahrtspflege tätigen pflichtversicherten Personen vorsieht. Zuständig für die Durchführung dieser Versicherung ist die

*Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)*  
*- Unternehmerberatung -*  
*Postfach 76 02 24*  
*22052 Hamburg*  
*Tel: 040 / 2 02 07-0*  
*Fax: 0 40 / 2 02 07-24 95*

Unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) Leistung & Beitrag Versicherung Kindertagespflege stellt die BGW Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Anmeldeformulare als Download zur Verfügung. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Der Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte selbständig tätige Tagespflegeperson betrug im Jahr 2018 / 99,67 €. Die Berechnungsgrundlage ist die Versicherungssumme von 22.000,- €.

**Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft melden. Ansonsten könnten Beiträge rückwirkend für bis zu vier Jahren erhoben werden.**

Seit dem 01. Januar 2009 werden auf Nachweis die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in voller Höhe vom Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart im Nachhinein erstattet. Entsprechende Antragsformulare werden jährlich den Tagespflegepersonen auf der Homepage des Jugendamtes zur Verfügung gestellt.